

# Memorandum of Understanding

zwischen

**der Bunderepublik Deutschland,**

vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Energie,

und

**dem Land Schleswig-Holstein,**

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

**der Freien und Hansestadt Hamburg,**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

**dem Land Mecklenburg-Vorpommern,**

vertreten durch den Finanzminister,

**dem Land Niedersachsen,**

vertreten durch den Finanzminister,

**der Freien Hansestadt Bremen**

vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen,

**dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel,**

vertreten durch den Stadtrat für Soziales, Wohnen, Gesundheit und Sport,

**dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

**über die Verbesserung der Rahmenbedingungen  
für die Nutzung von Landstrom in Häfen**

## **Präambel**

Durch die Nutzung von Schiffsdieseln zur Stromerzeugung während der Liegezeit tragen Schiffe in Häfen maßgeblich zu Treibhausgas-, Luftschadstoff- und Lärmemissionen bei. Durch die Versorgung mit Landstrom aus erneuerbaren Energien können je nach Schiffstyp und Liegezeit beträchtliche Emissionsreduzierungen erreicht werden. In Bezug auf die Treibhausgasreduzierung ist der Anteil von Erneuerbaren Energien am deutschen Strommix bzw. die Schaffung zusätzlicher Mengen an Erneuerbaren Energien wesentlich.

Die Reduzierung von Emissionen in der Schifffahrt ist Ziel der Bundesregierung bei ihrer Mitarbeit an der Fortentwicklung der Anlage VI des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) der Vereinten Nationen. Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa erfordert von den EU Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Reduzierung von Schiffsemissionen in den Hafenstädten. Auch aufgrund der EU-Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie der EU-Richtlinie 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe erhalten entsprechende Maßnahmen eine hohe Priorität.

Die EU-Richtlinie 2014/94 über den Aufbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID) verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Aufbau einer landseitigen Stromversorgung von Schiffen in Häfen des TEN-V-Kernnetzes und in anderen Häfen bis zum 31. Dezember 2025, sofern eine Nachfrage besteht und die Kosten im Vergleich zum Nutzen verhältnismäßig sind.

Neben den hohen Investitionskosten ist Landstrom aus stationären Anlagen derzeit schon von den reinen Betriebs- und Stromkosten her nicht konkurrenzfähig zur konventionellen Eigenstromversorgung mit Schiffsdieseln an Bord. Landstrom wird wegen der hohen Stromkosten und der daraus resultierenden fehlenden Nachfrage in deutschen Seehäfen bislang kaum angeboten. Eine flächendeckende Etablierung von Landstrom kann daher nur realisiert werden, wenn der Bezug von Landstrom für die

Schiffseigner wirtschaftlich bzw. zu ähnlichen Kosten wie die Eigenerzeugung an Bord gestaltet werden kann.

Dass es derzeit so wenige Landstromversorgungsanlagen gibt, hat jedoch nicht nur etwas mit den operativen Kosten zu tun, sondern auch mit den hohen Investitionskosten, die durch den Betrieb nicht refinanziert werden können. Es gibt weltweit bislang keine Anlage für Kreuzfahrt-, Fähr- und Containerschiffe, die bei Einbeziehung der Investitionskosten wirtschaftlich betrieben werden kann.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat mit Beschluss vom 26./27. Juni 2018 (TOP 6.4) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern geeignete Lösungen zur Etablierung von Landstrom zu erarbeiten. Im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurden Vorschläge über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Nutzung von Landstrom in Häfen entwickelt, die in dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Wirtschaftsministerkonferenz im Mai 2019 übermittelten Bericht begründet worden sind. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Beschluss vom 25./26. Juni 2019 (TOP 5.3) aufgefordert, das Maßnahmenpaket weiter zu prüfen und dessen Umsetzung einzuleiten.

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung unter Ziffer 3.3.3.7 Maßnahmen zur Nutzung von Landstrom in Häfen beschlossen.

Zu dem im Bericht an die Wirtschaftsministerkonferenz vorgeschlagenen Maßnahmenpaket gehört die Förderung von umweltfreundlichen Bordstrom- und mobilen Landstromversorgungsanlagen als Ergänzung zur stationären Versorgung. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat am 6. Juni 2019 mitgeteilt, dass innovative Projekte zur Realerprobung umweltfreundlicher Bordstrom- und mobiler (containerisierter, rollender oder schwimmender) Landstromversorgungssysteme ab sofort eine Förderung erhalten können. Zudem wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Förderrichtlinie zur breiten Marktaktivierung bereits realerprobter Systeme noch 2019 veröffentlichen. Plug-In Systeme zur bordseitigen Aufnahme von Landstrom sind ebenfalls Fördergegenstand.

\*

Unter dem Vorbehalt der Durchführung von erforderlichen Gesetzgebungsverfahren, insbesondere unter dem Vorbehalt der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat sowie dem Vorbehalt von Bundeshaushalt und Finanzplan und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Haushaltsgesetzgeber in den Ländern beabsichtigen die Parteien folgendes Maßnahmenpaket umzusetzen:

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Einführung einer Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) für Landstrom in Seehäfen (Begrenzung der EEG-Umlage auf 20 Prozent) erarbeiten und die Ressortabstimmung für das Gesetzgebungsverfahren noch im ersten Halbjahr 2020 einleiten. Bei Erarbeitung der Vorschläge wird darauf geachtet, unnötigen Verwaltungsaufwand für die Inanspruchnahme der Regelungen durch die Schiffseigner zu vermeiden. Geprüft werden soll u.a., ob:
  - auf die Regelung zu einem Mindeststromverbrauch sowie auf den Nachweis eines Energiemanagementsystems verzichtet werden kann,
  - die Antragstellung nicht durch den Stromverbraucher selbst (das einzelne Schiff), sondern durch den Anlagenbetreiber oder die Reederei erfolgen kann,
  - Erleichterungen beim Antragsverfahren eingeführt werden können, beispielsweise beim Umfang der Datenmeldung für die Abnahmestelle.
2. Da viele Schiffe die Häfen nur an wenigen Tagen im Jahr anlaufen, sollen die lokalen Verteilnetzbetreiber bei netzdienlicher Abschaltbarkeit von Schiffen künftig gesonderte Netzentgelte auf Tagespreisbasis anbieten dürfen. Die hierzu erforderliche Änderung der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) soll zeitnah erarbeitet und im üblichen Verfahren konsultiert werden. Ziel ist es, einen Beschluss des Bundesrates möglichst bis Ende 2019 zu erreichen.
3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird gemeinsam mit den Ländern prüfen, ob und durch welche gesetzlichen Regelungen die Rechtssicherheit im Betrieb von Landstromversorgungsanlagen weiter erhöht werden kann und wird die nötigen Änderungen initiieren.

4. Die Bundesregierung hatte im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans für den Energie- und Klimafonds (EKF) für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt 140 Mio. EUR für die Förderung von Landstromversorgungsanlagen in deutschen Häfen eingestellt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers sollen diese Mittel in den Jahren 2020-2023 für ein Investitionsförderprogramm des Bundes zur Mitfinanzierung des Baus von Landstromversorgungsanlagen (einschl. der Anbindung an bestehende elektrische Stromnetze) in See- und Binnenhäfen zur Verfügung gestellt werden können. Grundlage für Bundeszuschüsse ist die Aufstellung eigener Länderprogramme zur Kofinanzierung sowie die Bereitstellung von Mitteln der betreffenden Kommunen aus den Kommunalhaushalten. Die Zielvorgaben des Programms sowie die Förderquoten werden auf Grundlage einer Förderrichtlinie bzw. -bekanntmachung des Bundes im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern festgelegt.
5. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird sich im Rahmen der Bundesregierung für eine Initiative auf europäischer Ebene für weitere Maßnahmen zur Nutzung von Landstrom in Häfen einsetzen. Die Länder werden diesen Prozess über die Kontakte ihrer Seehafenstädte aktiv begleiten.
6. Zur Begleitung der vorgenannten Punkte wird die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Landstrom („Landstrom-AG“) unter Federführung des Maritimen Koordinators der Bundesregierung konsultiert. Ziel ist die Umsetzung der unter 1. bis 5. genannten Maßnahmen bis Sommer 2020.

Kiel, 10. Oktober 2019

Für die Bundesrepublik Deutschland

---

**Peter Altmaier**  
Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie

Für das Land Schleswig-Holstein

---

**Daniel Günther**  
Ministerpräsident

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

---

**Dr. Peter Tschentscher**  
Erster Bürgermeister

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

---

**Reinhard Meyer**  
Finanzminister

Für das Land Niedersachsen

---

**Reinhold Hilbers**  
Finanzminister

Für die Freie Hansestadt Bremen

---

**Dr. Claudia Schilling**  
Senatorin für  
Wissenschaft und Häfen

Für die Landeshauptstadt Kiel

---

**Gerwin Stöcken**  
Stadtrat für Soziales, Wohnen,  
Gesundheit und Sport

Für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock

---

**Claus Ruhe Madsen**  
Oberbürgermeister